

Kurztitel

Bundeshaushaltsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 213/1986 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 142/2000

§/Artikel/Anlage

§ 32

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text**Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes**

§ 32. Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm gemäß § 30 übermittelten Voranschlagsunterlagen unter Bedachtnahme auf die im § 2 Abs. 1 angeführten Ziele der Haushaltsführung sowie der finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes zu prüfen und sodann den Bundesvoranschlagsentwurf mit dem Entwurf für den Fahrzeugplan und erforderlichenfalls mit den Anlagen gemäß § 16 Abs. 4 zu erstellen. Gleichzeitig sind von ihm die zur Unterstützung der Beratungen des Nationalrates dienenden Teilhefte (§ 25) und der Arbeitsbehelf (§ 34 Abs. 3) zu verfassen.